



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-3220/434-Mit

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Mitter, BA
Tel: (+43 732) 77 20-12454
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.08.2026

**ÖKO Energie Zauner GmbH, Pettenbach;
Biogasanlage auf dem GST Nr. 1324/3, KG Mitterndorf;
Änderung durch Erhöhung der Jahresinputmenge in die Biogasanlage auf 20.000 t
sowie Austausch und Leistungserhöhung der Biomassefeuerungsanlage
zur Abfallmitverbrennung auf 0,5 MW und
Behandlung zusätzlicher Abfallarten in der Biomassefeuerungsanlage –
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖKO Energie Zauner GmbH, Lidau 1, 4643 Pettenbach, beantragte mit E-Mail vom 06.07.2026, ergänzt am 15.07.2026, unter Vorlage von Projektsunterlagen, verfasst von der SPEX Engineering GmbH, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Nr. 1324/3, KG Mitterndorf, durch

- die Erhöhung der Jahresinputmenge in die Biogasanlage von 9.900 t, welche mit Bescheid vom 14.07.2014, UR-2006-3220/224-Eck, genehmigt wurde, auf 20.000 t nicht gefährliche Abfälle,
- den Austausch der bestehenden Biomasse-Feuerungsanlage zur Abfallmitverbrennung mit einer thermischen Leistung von 0,33 MW, welche mit Bescheid vom 31.07.2008, UR-2006-3220/84-Fe/Ts, genehmigt wurde, gegen die Biomasse-Feuerungsanlage, ETA-HACK 463, zur Abfallmitverbrennung mit einer thermischen Leistung von 0,5 MW und die damit verbundene Erhöhung der thermischen Leistung zur Versorgung der Biogasanlage und des Fernwärmenetzes, wobei nicht gefährliche Abfälle in einer Menge von weniger als 2 t pro Stunde verbrannt werden sollen,
- die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes „Trockenhalle“ in südliche Richtung durch die Errichtung eines neuen Heizraums zur Aufstellung der Biomasse-Feuerungsanlage, ETA-Hack 463, und eines Hackgutlagers sowie
- die Zwischenlagerung und Behandlung nachstehender zusätzlicher nicht gefährlicher Abfallarten in der beantragten Biomasse-Feuerungsanlage:

Zwischenlagerung

SINr.	Sp.	Abfallart / Bezeichnung	Spezifizierung	max. Lagermenge (t)	BHV
12101		Ölsaatenrückstände		300	R13
17114		Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		400	R13
17115		Spannplattenabfälle		400	R13
17201	3	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	300	R13
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	300	R13

Behandlung

SINr.	Sp.	Abfallart / Bezeichnung	Spezifizierung	Konsensmenge (t pro Jahr)	BHV	Anlage
12101		Ölsaatenrückstände		1240	R1, R3_04, R3_07	Biomasse-Heizkessel
17114		Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		1240	R1, R3_04, R3_07	Biomasse-Heizkessel
17115		Spannplattenabfälle		1240	R1, R3_04, R3_07	Biomasse-Heizkessel
17201	3	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	1240	R1, R3_04, R3_07	Biomasse-Heizkessel
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	1240	R1, R3_04, R3_07	Biomasse-Heizkessel

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 21. August 2026 bis einschließlich 4. September 2026 am Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In Erledigung dieses Antrags schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Marktgemeindeamt Pettenbach, Besprechungsraum 2. OG, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach	
Datum: Montag, 7. September 2026	Zeit: 09.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 Betriebsanlage Ökoenergie Zauner GmbH – Austausch und Kapazitätserhöhung der Biomassefeuerungsanlage, Projekt: IC SK11/2026, Stand: 30.06.2026, verfasst von der SPEX Engineering GmbH, St. Georgen im Attergau, und BMBA GmbH, Ebensee am Traunsee
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454) • beim Marktgemeindeamt Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach, während der Öffnungszeiten Bei Bedarf können wir Ihnen auch die digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte, um telefonische Mitteilung unter Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Vergärungstechnik
- Grundwasserschutz
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
i.V.m. §§ 37 Abs. 1, 38, 41 bis 43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),
BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

☒ an der Amtstafel der Gemeinde und

☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Mag. Alexandra Mitter, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.